RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 2. Dezember 1949

317 (IV). Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (Auszugsweise Übersetzung)

Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer

Präambel

Da die Prostitution und das sie begleitende Übel des Menschenhandels zum Zwecke der Prostitution mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und das Wohl des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft gefährden,

da sich hinsichtlich der Unterbindung des Frauen- und Kinderhandels die folgenden internationalen Übereinkünfte in Kraft befinden:

- 1. Internationales Übereinkommen vom 18. Mai 1904 zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, in der geänderten Fassung nach dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 3. Dezember 1948 gebilligten Protokoll¹,
- 2. Internationales Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels, in der geänderten Fassung nach dem obenerwähnten Protokoll,
- 3. Internationale Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterbindung des Frauen- und Kinderhandels, in der geänderten Fassung nach dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Oktober 1947 gebilligten Protokoll²,

¹Siehe Official Records of the third session of the General Assembly, Part I, Resolutionen, Seite 165.

²Siehe Official Records of the second session of the General Assembly, Resolutionen, Seite 32.

4. Internationales Übereinkommen vom 11. Oktober 1933 zur Unterbindung des Handels mit volljährigen Frauen, in der geänderten Fassung nach dem obengenannten Protokoll,

da der Völkerbund im Jahre 1937 einen Konventionsentwurf³ ausgearbeitet hat, der den Rahmen der obenerwähnten Übereinkünfte erweitert, und

da die Entwicklungen, die sich seit 1937 vollzogen haben, den Abschluß einer Konvention möglich machen, welche die obenerwähnten Übereinkünfte zusammenfaßt und den wesentlichen Inhalt des Konventionsentwurfes von 1937 samt der angebracht erscheinenden Änderungen miteinschließt;

kommen somit die Vertragsparteien wie folgt überein:

Artikel 1

Die Vertragsparteien dieser Konvention kommen überein, jede Person zu bestrafen, die, um die Leidenschaften einer anderen zu befriedigen:

- 1. eine andere Person, selbst mit deren Einwilligung, zu Zwecken der Prostitution beschafft, sie dazu verleitet oder verführt;
- 2. die Prostitution einer anderen Person, selbst mit deren Einwilligung, ausnutzt.

Artikel 2

Die Vertragsparteien dieser Konvention kommen weiter überein, jede Person zu bestrafen, die:

- 1. ein Bordell unterhält oder leitet oder wissentlich finanziert oder an dessen Finanzierung beteiligt ist;
- 2. wissentlich ein Gebäude oder eine andere Stätte oder irgendeinen Teil davon zum Zwecke der Prostitution anderer vermietet oder mietet.

³Siehe Völkerbund Official Journal, 18. Jahr, Nr. 12, Seite 955.

Soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt, werden Versuche, eine der in den Artikeln 1 und 2 genannten strafbaren Handlungen zu begehen, sowie Handlungen, welche deren Begehung vorbereiten, ebenfalls bestraft.

Artikel 4

Soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt, ist die vorsätzliche Beteiligung an den in den Artikeln 1 und 2 genannten Handlungen ebenfalls strafbar.

Soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt, werden Beteiligungshandlungen als gesonderte strafbare Handlungen behandelt, wenn dies notwendig ist, um Straffreiheit zu verhindern.

Artikel 5

In Fällen, in denen geschädigte Personen nach innerstaatlichem Recht berechtigt sind, sich an Verfahren im Hinblick auf eine der in dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen zu beteiligen, gelten für die Berechtigung von Ausländern die gleichen Bedingungen wie für Einheimische.

Artikel 6

Jede Vertragspartei dieser Konvention ist damit einverstanden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jedes bestehende Gesetz und jede bestehende Vorschrift oder Verwaltungsbestimmung aufzuheben oder außer Kraft zu setzen, wonach Personen, die der Prostitution nachgehen oder dessen verdächtig sind, einer gesonderten Registrierung unterliegen oder im Besitze eines besonderen Dokumentes sein müssen oder anderen Ausnahmebestimmungen zwecks Kontrolle oder Anmeldung unterliegen.

Artikel 7

Im Ausland ausgesprochene Vorstrafen wegen in dieser Konvention genannter strafbarer Handlungen sind, soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt, zu berücksichtigen zwecks:

1. Feststellung von Rückfälligkeit;

2. Ausschluß des Täters von der Ausübung der bürgerlichen Rechte.

Artikel 8

Die in den Artikeln 1 und 2 dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen werden in jedem Auslieferungsvertrag, der zwischen den Vertragsparteien dieser Konvention geschlossen wurde oder künftig geschlossen wird, als auslieferungsfähige strafbare Handlungen betrachtet.

Die Vertragsparteien dieser Konvention, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen in Zukunft die in den Artikeln 1 und 2 dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen untereinander als Fälle von Auslieferung an.

Die Auslieferung wird nach Maßgabe des Rechts des Staates bewilligt, an den das Ersuchen gerichtet wird.

Artikel 9

In Staaten, deren Rechtsvorschriften die Auslieferung von Staatsangehörigen nicht zulassen, werden Staatsangehörige, die nach Begehung einer der in den Artikeln 1 und 2 dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen in einem ausländischen Staat in ihren eigenen Staat zurückgekehrt sind, von den Gerichten des eigenen Staates verfolgt und bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn in einem gleichgelagerten Fall zwischen den Vertragsparteien dieser Konvention die Auslieferung eines Ausländers nicht bewilligt werden kann.

Artikel 10

Artikel 9 findet keine Anwendung, wenn die der strafbaren Handlung beschuldigte Person in einem ausländischen Staat vor Gericht gestellt worden ist und, im Falle ihrer Verurteilung, gemäß den Gesetzen jenes ausländischen Staates ihre Strafe verbüßt hat oder ihr die Strafe erlassen oder dieselbe herabgesetzt wurde.

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als bestimme sie die Haltung einer Vertragspartei zur allgemeinen Frage der Grenzen der Strafgerichtsbarkeit nach dem Völkerrecht.

Artikel 12

Diese Konvention berührt nicht das Prinzip, daß die strafbaren Handlungen, auf die sie sich bezieht, in jedem Staate gemäß dem innerstaatlichen Recht zu definieren, zu verfolgen und zu bestrafen sind.

Artikel 13

Die Vertragsparteien dieser Konvention sind verpflichtet, Rechtshilfeersuchen hinsichtlich der in der Konvention genannten strafbaren Handlungen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praxis zu erledigen.

Die Übermittlung der Rechshilfeersuchen erfolgt:

- 1. durch unmittelbare Mitteilung zwischen den Justizbehörden; oder
- 2. durch unmittelbare Mitteilung zwischen den Justizministern der beiden Staaten oder durch unmittelbare Mitteilung einer anderen zuständigen Behörde des ersuchenden Staates an den Justizminister des ersuchten Staates; oder
- 3. durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates in dem ersuchten Staat; dieser Vertreter übersendet die Rechtshilfeersuchen unmittelbar der zuständigen Justizbehörde oder der von der Regierung des ersuchten Staates angegebenen Behörde und erhält unmittelbar von dieser Behörde die Unterlagen, durch die das Rechtshilfeersuchen erledigt wird.

In den Fällen 1 und 3 wird stets eine Abschrift der Rechtshilfeersuchen der obersten Behörde des Staates übersandt, an den der Antrag gerichtet ist.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Rechtshilfeersuchen in der Sprache der ersuchenden Behörde ausgefertigt, immer vorausgesetzt, daß der ersuchte Staat eine Übersetzung in seine eigene Sprache verlangen kann, die von der ersuchenden Behörde beglaubigt worden ist.

Jede Vertragspartei dieser Konvention teilt den anderen Vertragsparteien mit, welche der obenerwähnten Übermittlungsarten sie für die Rechtshilfeersuchen des jeweiligen Staates anerkennen wird.

Bis zu einer solchen Mitteilung eines Staates bleibt sein bestehendes Verfahren für Rechtshilfeersuchen in Kraft.

Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen gibt keinen Anlaß zur Erstattung irgendwelcher Gebühren oder Kosten, ausgenommen Kosten für Sachverständige.

Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als begründe er eine Verpflichtung seitens der Vertragsparteien dieser Konvention, in Strafsachen irgendeine Beweisform oder Beweismethode anzunehmen, die im Widerspruch zu ihrem eigenen innerstaatlichen Recht steht.

Artikel 14

Jede Vertragspartei dieser Konvention errichtet oder unterhält eine Stelle, die damit beauftragt wird, die Ergebnisse der Untersuchung der in dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen zu koordinieren und zentral zusammenzufassen.

Diese Stellen sollten alle Informationen zusammenstellen, die geeignet sind, die Verhütung und Bestrafung der in dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen zu erleichtern, und sollten engen Kontakt zu den entsprechenden Stellen in anderen Staaten unterhalten.

Artikel 15

Soweit es das innerstaatliche Recht zuläßt und die für die in Artikel 14 erwähnten Stellen verantwortlichen Behörden es für wünschenswert erachten, stellen sie den für die entsprechenden Stellen in anderen Staaten verantwortlichen Behörden folgende Informationen zur Verfügung:

- 1. nähere Angaben zu jeder in dieser Konvention genannten strafbaren Handlung und zu jedem Versuch, eine derartige strafbare Handlung zu begehen;
- 2. nähere Angaben über jede Fahndung nach Personen, die sich einer der in dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben, sowie über deren gerichtliche Verfolgung, Verhaftung, Verurteilung, Einreiseverweigerung oder Ausweisung, die Reisetätigkeit dieser Personen und andere sie betreffende nützliche Informationen.

A/RES/317 (IV)

Die bereitgestellten Informationen enthalten auch Beschreibungen der Täter, deren Fingerabdrücke, Photographien, die Art ihres Vorgehens, polizeiliche Unterlagen sowie etwaige Vorstrafen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien dieser Konvention kommen überein, über ihre öffentlichen und privaten Einrichtungen im Erziehungswesen, Gesundheitswesen, auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet und auf anderen verwandten Gebieten Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution und zur Rehabilitierung der Opfer der Prostitution und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie zur Verhinderung der in dieser Konvention genannten strafbaren Handlungen zu ergreifen oder zu fördern.

Artikel 17

Die Vertragsparteien dieser Konvention verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Ein- und Auswanderung die Maßnahmen zu ergreifen oder beizubehalten, die aufgrund ihrer Verpflichtungen aus dieser Konvention erforderlich sind, um den Handel mit Menschen, gleichgültig welchen Geschlechts, zum Zwecke der Prostitution zu bekämpfen.

Insbesondere verpflichten sie sich:

- 1. die erforderlichen Regelungen zu erlassen, um Ein- oder Auswanderer, und insbesondere Frauen und Kinder, sowohl am Ort der Ankunft als auch am Ort der Abreise wie auch während der Reise zu schützen;
- 2. die Öffentlichkeit durch entsprechende Aufklärung vor den Gefahren dieses Menschenhandels zu warnen;
- 3. entsprechende Maßnahmen zu treffen zur Gewährleistung der Kontrolle auf Bahnhöfen, Flughäfen, in Seehäfen und während der Reisen sowie an anderen öffentlichen Stätten, um den internationalen Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution zu verhindern;
- 4. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die zuständigen Behörden von der Ankunft der Personen in Kenntnis zu setzen, die an einem derartigen Menschenhandel offenbar als Haupt- oder Mittäter oder als Opfer beteiligt zu sein scheinen.

Die Vertragsparteien dieser Konvention verpflichten sich, nach Maßgabe der im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen, von Ausländern, die Prostituierte sind, Aussagen aufnehmen zu lassen zur Feststellung ihrer Identität und ihres Personenstandes und um herauszufinden, wer sie veranlaßt hat, ihren Staat zu verlassen. Die erhaltenen Informationen werden im Hinblick auf eine mögliche Repatriierung der besagten Personen den Behörden ihres Herkunftsstaates übermittelt.

Artikel 19

Die Vertragsparteien dieser Konvention verpflichten sich, nach Maßgabe der im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen und unbeschadet einer gerichtlichen Verfolgung oder eines anderen Vorgehens wegen Verletzungen diese Rechtes und soweit wie möglich:

- 1. bis zur Fertigstellung von Vereinbarungen zur Repatriierung von mittellosen Opfern des internationalen Menschenhandels zum Zwecke der Prostitution geeignete Vorkehrungen für deren zeitweilige Obhut und deren zeitweiligen Lebensunterhalt zu treffen;
- 2. die in Artikel 18 erwähnten Personen zu repatriieren, die repatriiert zu werden wünschen oder deren Repatriierung von Personen, die Autorität über sie ausüben, verlangt wird oder deren Ausweisung gemäß dem Gesetz angeordnet wird. Die Repatriierung erfolgt erst, nachdem mit dem Bestimmungsstaat Einvernehmen über die Identität und die Staatsangehörigkeit sowie über Ort und Zeitpunkt der Ankunft an der Grenze erzielt wurde. Jede Vertragspartei dieser Konvention erleichtert die Durchreise dieser Personen durch ihr Hoheitsgebiet.

Falls die im vorstehenden Absatz erwähnten Personen nicht selbst die Repatriierungskosten zurückerstatten können und weder einen Ehepartner noch Verwandte oder einen Vormund besitzen, die für sie zahlen können, werden die Repatriierungskosten bis zur nächsten Grenze oder zum nächsten Einschiffungshafen oder Flughafen in Richtung des Herkunftsstaates von dem Staat getragen, in dem sie sich aufhalten, und die Kosten für den übrigen Teil der Reise vom Herkunftsstaat.

Artikel 20

Die Vertragsparteien dieser Konvention treffen die erforderlichen Maßnahmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben, zur Überwachung der Arbeitsvermittlungsstellen, um zu verhindern, daß Personen, die Beschäftigung suchen, insbesondere Frauen und Kinder, der Gefahr der Prostitution ausgesetzt werden.

Die Vertragsparteien dieser Konvention unterrichten den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Gesetze und sonstigen Vorschriften, die in ihrem Staat zum Gegenstand dieser Konvention bereits erlassen worden sind, und danach jährlich über neu erlassene Gesetze oder sonstige Vorschriften sowie über alle Maßnahmen, die sie im Hinblick auf die Anwendung der Konvention ergriffen haben. Die erhaltenen Informationen werden vom Generalsekretär regelmäßig veröffentlicht und allen Mitgliedern der Vereinten Nationen sowie den Nichtmitgliedstaaten, denen diese Konvention offiziell nach Artikel 23 übermittelt wird, übersandt.

Artikel 22

Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien dieser Konvention hinsichtlich ihrer Auslegung oder Anwendung und kann diese Streitigkeit nicht auf anderem Weg beigelegt werden, wird der Streit auf Antrag einer an dem Streit beteiligten Partei an den Internationalen Gerichtshof überwiesen.

Artikel 23

Diese Konvention liegt für jedes Mitglied der Vereinten Nationen und auch für jeden anderen Staat, der vom Wirtschafts- und Sozialrat dazu aufgefordert wird, zur Unterzeichnung auf.

Diese Konvention bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Die im ersten Absatz erwähnten Staaten, welche die Konvention nicht unterzeichnet haben, können ihr beitreten.

Der Beitritt wird wirksam durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Im Sinne dieser Konvention schließt das Wort "Staat" alle Kolonien und Treuhandgebiete eines Staates ein, der Unterzeichner der Konvention ist oder ihr beitritt, und alle Hoheitsgebiete, für die dieser Staat international verantwortlich ist.

Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der zweiten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsoder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitritt, tritt die Konvention neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 25

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Konvention kann jede Vertragspartei die Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

Die Kündigung wird für die Vertragspartei, die sie vornimmt, ein Jahr nach Eingang der Kündigung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 26

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Mitglieder der Vereinten Nationen und die in Artikel 23 erwähnten Nichtmitgliedstaaten über folgendes:

- a) nach Artikel 23 eingegangene Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte:
 - b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach Artikel 24;
 - c) nach Artikel 25 eingegangene Kündigungen.

Artikel 27

Jede Vertragspartei dieser Konvention verpflichtet sich, nach Maßgabe ihrer Verfassung die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gewährleistung der Anwendung der Konvention erforderlich sind.

Diese Konvention ersetzt in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien die in den Unterabsätzen 1, 2, 3 und 4 des zweiten Absatzes der Präambel genannten internationalen Übereinkünfte; diese Übereinkünfte gelten jeweils als beendet, sobald alle ihre Vertragsparteien Vertragsparteien dieser Konvention geworden sind.

Schlußprotokoll

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beeinträchtige sie Rechtsvorschriften, die zur Durchsetzung der Bestimmungen für die Sicherung der Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung anderer zum Zwecke der Prostitution strengere Bedingungen vorsehen als diese Konvention.

Die Bestimmungen der Artikel 23 bis einschließlich 26 der Konvention gelten für dieses Protokoll.